

Spehr in Braunschweig ferner:

- Keller, C.**, Op. 43. Kurze leichtfassliche Anweisung im Gesang-Unterricht. Enthält 43 kleine Stimmübungen und 12 Gesänge m. Pfte. 25 N \mathcal{L} .
- Kummer, F. A.**, Op. 92. Zwei Salon-Stücke: Andante cantabile aus *Così fan tutte* von *Mozart* und Lied von *Stern* übertragen f. Violoncelle m. Pfte. No. 1. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . No. 2. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Meves, W.**, Lied des Hérault de Séchalles aus dem Trauerspiel *Robespierre* von *Griepenkerl* f. eine Stimme m. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
- Müller, S.**, Victoria-Polka f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
- Ist es Wonne, ist es Schmerz? Lied f. eine Stimme m. Pfte. und Vclle. od. Violine od. Flöte. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .

Weinholz in Braunschweig.

- Lipp, C.**, Liebesweh f. Bariton m. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Oesten, T.**, Op. 36. Les Fleurs de l'Opéra. Bouquets de Mélodies sur des Motifs favoris p. Pfte. No. 3, 4 à 15 N \mathcal{L} .
- §. Whistling in Leipzig.
- Kolb, J. v.**, Op. 1. Drei Romanzen v. *H. Heine* f. eine Stimme m. Pfte. 17 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Petzoldt, G. A.**, Op. 2. Sechs Lieder f. eine Stimme m. Pfte. 10 N \mathcal{L} .
- Steifensandt, W.**, Op. 4. Fünf Lieder f. eine Stimme mit Pfte. 17 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Twietmeyer, T.**, Op. 3. Vier Lieder f. eine Stimme m. Pfte. 17 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Paris, 21. Juli.

Das neue französische Pressegesetz, wie es jetzt angenommen und publicirt worden, lautet:

I. Von der Caution.

Art. 1. Die Eigenthümer von Zeitungen oder periodischen Schriften haben an den Staatsschatz eine Caution in baarer Münze zu bezahlen, welche nach dem für Cautionen bestimmten Satz verzinst wird.

Für die Departements der Seine, der Seine und Marne, der Seine und Oise und des Rhone beträgt die Caution für Zeitungen:

Wenn die Zeitung oder periodische Schrift mehr als drei mal wöchentlich, entweder zu unbestimmten Zeiten oder in unregelmäßigen Lieferungen erscheint, 24,000 Fr.

Die Caution beträgt 18,000 Fr., wenn die Zeitung nur drei mal die Woche oder noch seltener erscheint.

In Departements mit Städten von 50,000 und mehr Einwohnern beträgt die Caution für öfter als fünf mal wöchentlich erscheinende Zeitungen 6000 Fr. In andern Departements beträgt sie 3000. Fr. und resp. die Hälfte dieser Summe für periodische Schriften, die fünf mal wöchentlich oder seltener erscheinen.

Art. 2. Die Eigenthümer der schon bestehenden Zeitungen und politischen periodischen Schriften haben von der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes an, einen Monat Frist, um sich mit den Bestimmungen desselben zu conformiren.

Art. 3. Jeder in einer Zeitung eingerückte raisonnirende Artikel politischen, philosophischen oder religiösen Inhalts muß bei Strafe von 500 Fr. für den ersten und 1000 Fr. für den Wiederholungsfall, von seinem Verfasser unterzeichnet seyn.

Jede falsche Unterschrift wird mit einer Geldbuße von 1000 Fr. und sechswochentlichem Gefängniß sowol an dem Verfasser der falschen Unterschrift wie an dem verantwortlichen Herausgeber des Blattes bestraft.

Art. 4. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auf alle in politischen und nichtpolitischen Blättern veröffentlichten Artikel ohne Unterschied ihres Umfangs, in welchen Handlungen oder Meinungen von Bürgern oder individuelle oder Gesamtinteressen besprochen werden, anwendbar.

Art. 5. Wenn der Gerant eines in andern als in den Departements der Seine, der Seine und Marne, der Seine und Oise und des Rhone erscheinenden Blattes wegen Presövergehen bereits durch Ausspruch der Anklagekammer vor die Assisen gewiesen ist und vor dem Urtheil des Assisenhofs eine neue Vernehmung in Anklagestand gegen die Geranten desselben Blattes erfolgt, so muß binnen drei Tagen nach der Notification jeder Vernehmung in Anklagestand, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Cassationsgesuch, die Hälfte des höchsten Satzes der im Gesetz für die neu incriminierte Thatsache bestimmte Strafe erlegt werden. Keinesfalls darf die Summe dieser Erlegungen den Betrag der Caution überschreiten.

Art. 6. Innerhalb drei Tagen nach jeder Verurtheilung wegen Presövergehen muß der Gerant des Blattes die ihm auferlegte Geldstrafe baar bezahlen.

Im Fall eines Cassationsgesuchs muß der Betrag in derselben Frist erlegt werden.

Art. 7. Die von den vorstehenden Artikeln vorgeschriebene Erlegung oder Bezahlung wird durch eine von dem Domaineneinnehmer in Duplicat auszustellende Quittung bescheinigt.

Diese Quittung muß spätestens am vierten Tage nach dem Ausspruche des Assisengerichts oder nach der Notification des Ausspruchs der Anklagekammer, dem Procurator der Republik übergeben werden, der einen Empfangschein darüber ausstellt.

Art. 8. Reicht der Gerant nicht innerhalb der oben festgesetzten Fristen die Quittung ein, so muß das Blatt bei der über jede ohne Caution erscheinende Zeitung verhängten Strafe zu erscheinen aufhören.

Art. 9. Die wegen Presövergehen auferlegten Geldstrafen gehen nicht in einander auf und sind alle einzeln zu erlegen, wenn die damit belegten Vergehen später als die erste Anklage stattgefunden.

Art. 10. In dem Zeitraume von 20 Tagen vor allgemeinen oder partiellen Wahlen können die von den Wahlcandidaten unterzeichneten Rundschreiben oder politischen Glaubensbekenntnisse, nachdem ein Exemplar bei dem Procurator der Republik niedergelegt worden, ohne Autorisation der Municipalbehörde angeschlagen oder verkauft werden.

Art. 11. Die Bestimmungen der Gesetze vom 9. Juni 1819 und vom 18. Juli 1828, welche dem gegenwärtigen Gesetze nicht zuwiderlaufen, bleiben gültig. Die Gesetze vom 9. August 1848 und vom 21. April 1849 sind aufgehoben.

II. Vom Stempel.

Art. 12. Vom nächsten 15. Juli an haben Zeitungen oder politische Schriften, und die periodisch erscheinenden politischen Bilderwerke von weniger als zehn Bogen von 25—32 Quadratdecimetres, oder von weniger als fünf Bogen von 50—60 Quadratdecimetres eine Stempelabgabe zu bezahlen.

Dieser Stempel beträgt 6 Cent. auf den Bogen von 72 Quadratdecimeter oder darunter, für Zeitungen und periodisch erscheinende Schriften und Bilder in den Departements der Seine und der Seine und Oise, und 2 Cent. für anderwärts erscheinende Zeitungen, periodisch erscheinende Schriften und Bilderwerke.

Art. 13. Alle nichtperiodischen, politische oder socialökonomische Fragen behandelnden Schriften, deren Veröffentlichung nicht bereits begonnen hat, oder die vor dem gegenwärtigen Gesetz nicht öffentliches Eigenthum geworden sind, haben, wenn sie in einer oder zwei Lieferungen von weniger als 6 Bogen von 25—32 Quadratdecimetres erscheinen, einen Stempel von 5 Cent. zu bezahlen.

Für jede 10 Quadratdecimetres mehr ist 1 $\frac{1}{2}$ Cent. zu bezahlen.

Diese Bestimmung ist auch auf die im Ausland erscheinenden nichtperiodischen Schriften anwendbar, welche beim Eingang die für in Frankreich veröffentlichte Sachen bestimmten Stempel zu bezahlen haben.

Art. 14. Jedes in einer Zeitung veröffentlichte Romanfeuilleton hat einen Stempel von 1 Cent. zu bezahlen. In den Departements mit Ausnahme der Seine und der Seine und Oise, beträgt dieser Stempel bloß $\frac{1}{2}$ Cent.

Art. 15. Der Stempel dient als Francatur zum Besten der Herausgeber von Zeitungen und periodischen Schriften, und zwar:

Der von 6 Cent. für den Transport und die Vertheilung auf dem ganzen Gebiet der Republik.

Der von 3 Cent. für den Transport der Zeitungen und periodischen Schriften innerhalb des Arrondissement, wo sie erscheinen, und der angrenzenden Arrondissements.

Die Zeitungen und periodischen Schriften werden von dem gewöhnlichen Personal der Postverwaltung befördert und vertheilt.

Art. 16. Die mit einem Stempel von 2 Cent. belegten Zeitungen und periodischen Schriften müssen, um außerhalb der im dritten Abschnitt des vorstehenden Artikels festgesetzten Grenzen vertrieben zu werden, ein Supplement von 3 Cent. bezahlen.

Dieses Preissupplement wird im Absendungs-bureau bezahlt und die Zeitung erhält einen als Quittung dienenden Stempel.

Art. 17. Die durch den Stempel bewerkstelligte Francatur von Zeitungen und periodischen Schriften gilt nur für den Tag und für den Abgang vom Ort ihres Erscheinens.